

2428 044

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 431/70

B e s c h l u s s

in der Entschädigungssache

1. Olga M. [REDACTED] geb. [REDACTED]
[REDACTED], [REDACTED]/USA, [REDACTED] rd. Drive,
2. Regül M. [REDACTED]
[REDACTED], [REDACTED]/USA, [REDACTED] rd. Drive,
3. Ilse F. [REDACTED] geb. [REDACTED]
[REDACTED], [REDACTED]/USA, [REDACTED] Road,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]. [REDACTED]-

gegen

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Landesamt für Wiedergutmachung und
verwaltete Vermögen, Mainz, Alleeplatz 4,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
unter Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Graf, Maas,
von der Mühlen, Fuchs und Dr. Thumm

in der Sitzung vom 12. Januar 1971
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Kläger
gegen die Nichtzulassung der Revision
in dem Urteil des 4. Zivilsenats des
Oberlandesgerichts Zweibrücken vom
11. Februar 1970 wird zurückgewiesen.

Gerichtskosten und Anlagen werden
nicht erhoben, die außergerichtlichen
Kosten der Beschwerde haben die Kläger
zu tragen.

G r ü n d e :

Die Kläger sind die Erben des im Alter von 66 Jahren
in Tel Aviv verstorbenen Kaufmanns Emanuel N. Er
wurde im Mai 1938 in W., seinem damaligen Wohnort, ver-
haftet, aber nach wenigen Tagen wieder auf freien Fuß ge-
setzt. Nach einem Zwischenaufenthalt in Surany bei Proß-
burg wanderte er 1939 nach Palästina aus.

Die Kläger fordern die Kapitalentschädigung, die
dem Erblasser nach ihrer Ansicht wegen gesundheitlicher
Schäden zugestanden hätte, weil er als Angehöriger des
deutschen Sprach- und Kulturkreises durch Mishandlungen
während der Haft ein Herzleiden erworben habe, durch das

24

- 3 -

es zu mehreren Herzinfarkten gekommen sei.

Das Berufungsgericht hat das die Klage abweisende Urteil des Landgerichts bestätigt, weil keine Wahrscheinlichkeit dafür spreche, daß das Herzleiden des Erblassers durch national-sozialistische Gewaltmaßnahmen in Verbindung mit den Belastungen durch die Auswanderung und die Lebensverhältnisse in Palästina verursacht worden sei. Ebenso wenig sei wahrscheinlich, daß die verfolgungsbedingten Umstände die Entstehung des Leidens wesentlich mitverursacht oder es verschlimmert hätten.

Zu diesem Ergebnis ist das Berufungsgericht mit Hilfe der Gutachten der Ärzte des Instituts für Allgemeine Klinische Medizin der Universität Heidelberg gekommen. Die ärztlichen Gutachten sind nach dem ihnen mitgeteilten Ergebnis der gerichtlichen Beweisaufnahme davon ausgegangen, daß der Erblasser im April 1941 zum ersten Male einen Herzinfarkt erlitten habe.

Danach beruht das Urteil des Berufungsgerichts auf den Tatsachenfeststellungen und der Würdigung der Gutachten. Die Beschwerde macht geltend, dem Berufungsgericht seien Verfahrensfehler unterlaufen, insbesondere was die Feststellung des Beginns des Herzleidens betreffe. Diese Verfahrensverstöße seien im Revisionsverfahren nach entsprechenden Verfahrensrügen zu beachten.

Mit diesen Angriffen gegen die Beweiswürdigung des Berufungsgerichts können die Kläger im Revisionsrechtzug nicht gehört werden. Schon aus diesem Grunde kann die Revision nicht zugelassen werden. Entgegen der Ansicht der Beschwerde liegen die Voraussetzungen des



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

§ 219 Abs. 2 Nr. 2 BGG nicht vor. Die Beschwerde über-
nicht, daß ein Urteil nicht schon dann von einer Ent-
scheidung des Bundesgerichtshofs abweicht, wenn es,
wie die Kläger behaupten, auf Verfahrensverstößen
beruht, die möglicherweise in einem anderen Verfahren
nach Zulassung der Revision gerügt werden sind und zur
Aufhebung des Urteils geführt haben. Selbst wenn hier
die von der Beschwerde behaupteten Verfahrensverstöße
vorliegen würden, sind die von der Beschwerde bezeich-
neten Verfahrensmängel dennoch nicht in einer Weise aus-
gelegt worden, die von einer Auslegung durch das Revi-
sionsgericht abweicht. Auf diesem rechtlichen Gesichts-
punkt hat der Bundesgerichtshof schon mehrfach hingewie-
sen (Rw 1967, 261 Nr. 33; 1967, 431 Nr. 42).

Aus diesen Gründen muß die sofortige Beschwerde der
Kläger mit der Kostenfolge aus § 229 Abs. 1 BGG, § 97
Abs. 1 ZPO zurückgewiesen werden.